

wie des sozialistischen Eigentums und des persönlichen Eigentums der Bürger. Es verpflichtet alle Bürger und Betriebe zum verantwortungsbewußten Verhalten (§ 4 ZGB).

Als ökonomische Grundlage unserer Gesellschaft genießt das sozialistische Eigentum den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Sein Schutz wird allen Bürgern und Betrieben zur rechtlichen Pflicht gemacht. Die Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums ist ein für alle Einzelregelungen des Gesetzes bestimmendes Prinzip (§ 20 ZGB).

Eine weitere Aufgabe des ZGB ist es, Rechtsverletzungen vorzubeugen. Zu diesem Zweck werden alle Bürger und Betriebe verpflichtet, sich so zu verhalten, daß kein Schaden entsteht, und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbar drohende Schäden oder Gefahren abzuwenden (§§ 323 ff. ZGB). Die Verpflichtung zum schadenvorbeugenden Handeln ist ein Wesenszug des sozialistischen Zivilrechts. Er findet seinen Ausdruck in allgemeinen Verhaltensanforderungen, die für alle Bürger und Betriebe Geltung haben.

Genauso wie das sozialistische Recht keine „Fortsetzung“ des bürgerlichen Rechts ist, hat auch das sozia-

listische Zivilrecht nichts mit dem bürgerlichen Zivilrecht gemein. Allen Versuchen, die neuen Regelungen des ZGB mit den Kategorien und Begriffen des bürgerlichen Privatrechts zu erfassen oder sie diesen gar unterzuordnen, ist deshalb mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Nur ein Herangehen vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus, vom Charakter und von den Funktionen des sozialistischen Staates und seines Rechts her, gewährleistet eine richtige und wirkungsvolle Anwendung des ZGB. Das erfordert, tief in das Wesen, in die neue Qualität des sozialistischen Zivilrechts einzudringen und die einzelnen Normen nicht isoliert, sondern in ihrem Zusammenhang, insbesondere von ihrer politischen, ökonomischen und ideologischen Zielstellung her, zu sehen und anzuwenden.

Es ist klar, daß es sich hierbei um einen Prozeß handelt, der nicht von heute auf morgen abgeschlossen ist. Mitzuhelfen, das neue, sozialistische Wesen des Zivilrechts voll zu erschließen und seine Prinzipien und Funktionen in der sozialistischen Gesellschaft sichtbar zu machen, ist auch eine wichtige Aufgabe der Rechtswissenschaft, die sie in enger Zusammenarbeit mit der Praxis bewältigen muß.

*Oberrichter Dr. FRITZ MUHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
HORST WILLAMOWSKI, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz*

Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle

Die rechtspolitische Zielsetzung des Gesetzes zur Änderung der StPO vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597), die Wirksamkeit des Strafverfahrens beim Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und bei der Durchsetzung der Rechte und gesetzlich begründeten Interessen der Bürger weiter zu erhöhen^{1/1}, ist auch für die Änderungen und Ergänzungen im Bereich des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens bestimmend. Die neuen Regelungen, in die zahlreiche Vorschläge aus Wissenschaft und Praxis Eingang gefunden haben^{2/}, dienen der effektiveren Erfüllung der spezifischen Aufgaben dieser Verfahren. Rechtsmittel- und Kassationsverfahren sind wichtige Garantien für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Sie haben als wirksame Instrumente der Leitung der Rechtsprechung durch die übergeordneten Gerichte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Auch im Rechtsmittel- und im Kassationsverfahren müssen Beschleunigung und rationelle Verfahrensweise stärker durchgesetzt werden.^{3/} Der prozessuale und sonstige gesellschaftliche Aufwand muß in ein richtiges Verhältnis zu den Anforderungen gebracht werden, die sich aus den besonderen Aufgaben dieser Verfahrensabschnitte und den unterschiedlichen Umständen der konkreten Strafsache ergeben. Hierzu gehört auch, daß die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte

am Rechtsmittelverfahren differenzierter gestaltet wird.^{4/}

Die für die rationelle Gestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens wichtigsten Änderungen sind

- die Einführung der Möglichkeit, Protest und Berufung zu beschränken (§ 288 Abs. 6 StPO), und
- die Erweiterung der Befugnisse des Rechtsmittel- und des Kassationsgerichts zur Selbstentscheidung (§§ 301 Abs. 2, 322 Abs. 2 StPO).

Das Rechtsmittelverfahren als Überprüfungsverfahren

Der Charakter des Rechtsmittelverfahrens als Überprüfungsverfahren wird durch die Neuregelungen nicht berührt. Es ist nicht der Zweck des StPO-Änderungsgesetzes, das Rechtsmittelverfahren zu einer zweiten Tatsacheninstanz zu entwickeln. Deshalb ist auch die für die Gestaltung der Hauptverhandlung im Rechtsmittelverfahren bedeutsame Bestimmung des § 298 StPO unverändert geblieben. Danach ist für die Beweisaufnahme im Rechtsmittelverfahren nach wie vor nicht die Wiederholung der für das erstinstanzliche Verfahren charakteristischen unmittelbaren Erhebung der Beweise, sondern die Verlesung des Protokolls über die Verhandlung erster Instanz und anderer dem angefochtenen Urteil zugrunde liegender Schriftstücke typisch. Die Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme im Sinne der nochmaligen Aufklärung und Feststellung von Tatsachen, wie sie in der Beweisaufnahme in erster Instanz vorgenommen wird, bildet weiterhin die Ausnahme.^{5/}

^{1/1} Vgl. S. Küchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren“, NJ 1975 S. 130 ff. (132).

^{2/} Zum Wesen des Rechtsmittelverfahrens als Überprüfungsverfahren vgl. H. Neumann, „Das Rechtsmittelverfahren“, in: Strafprozeßrecht der DDR (Fernstudium-Lehrmaterial der Humboldt-Universität, Berlin 1969, S. 269 ff. (insbes. S. 277)).

^{1/} Vgl. H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ 1975 S. 97 ff.

^{2/2} Vgl. dazu H. Luther, „Verbindliche Weisungen und Selbstentscheidung der Rechtsmittel- und Kassationsgerichte“, NJ 1973 S. 15 f.; A. Uhlig, „Zur verbindlichen Weisung und Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, NJ 1973 S. 734 f.; W. Lenhardt/D. Reichwagen, „Probleme der Gewährleistung des Zweitinstanzen-Prinzips bei den Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte“, NJ 1974 S. 238 ff.; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen und zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, NJ 1974 S. 397 ff.

^{3/} vgl. R. Müller/S. Stranovsky/H. Willamowski, „Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle“, NJ 1975 S. 155 ff.; R. Müller/L. Reuter/H. Willamowski, „Wirksamere Gestaltung des Strafverfahrens gegen Jugendliche“, NJ 1975 S. 224 ff.